

Verordnung

der Stadt Burghausen über das Anbringen von Anschlägen und über Darstellungen durch Bildwerfer

Stadtratsbeschluß Nr. IV/1 vom 16.09.1998

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften nur auf den von der Stadt Burghausen zugelassenen Plakattafeln und -säulen und nur durch den von der Stadt Burghausen hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Burghausen vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 2

- (1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen an den hierfür von der Stadt Burghausen genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke i.S.d. § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

- (1) Die Stadt Burghausen kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, daß die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Die Stadt Burghausen kann die Beseitigung von Anschlägen und von Darstellungen durch Bildwerfer anordnen, wenn sie Rechtsgüter i.S.d. § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen läßt
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen läßt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Burghausen über öffentliche Anschläge vom 07.08.1980 außer Kraft.

Burghausen, 17. September 1998

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung ist ab 21. September 1998 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 21. September 1998, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 21. September mit 15. Oktober 1998, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Verordnung am 22. September 1998 in Kraft tritt und 20 Jahre gilt.